

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1250/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 10**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 11.12.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Wer kauft die Geister-Moschee bei Stuttgart“ und der Dachzeile „Fenster drin, Allah raus“. Die Zeitung berichtet, dass das Gebäude der geplanten Moschee – der Rohbau sei fast fertig, das Minarett fehle noch – zum Verkauf stehe. Die Moschee habe eines der modernsten muslimischen Gotteshäuser weltweit werden sollen.

II. Zwei Beschwerdeführer wenden sich an den Presserat. Sie machen Verstöße gegen die Ziffern 1, 10 und 12 des Pressekodex geltend. Beide stoßen sich an der Dachzeile „Fenster drin, Allah raus“. Die Formulierung stelle den Gottesnahmen „Allah“ in abwertender Weise dar und mache sich über den muslimischen Glauben lustig. Sie suggeriere, Gott könne „herausgeworfen“ werden.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet ein Justiziar. Eine Verletzung von Ziffer 1 des Pressekodex sei nicht erkennbar, schreibt er. Die Überschrift „Fenster drin, Allah raus“ verfälsche den Inhalt der Berichterstattung nicht. Sie gebe den wesentlichen Kern der Nachricht – nämlich den Umstand, dass das Objekt bereits vor der Fertigstellung religiös nicht mehr genutzt werden soll und zum Verkauf steht – verkürzt wieder. Eine Entstellung des Aussagegehalts liege somit nicht vor.

In Bezug auf eine mögliche Ziffer-10-Verletzung schreibt der Justiziar, es handle sich dabei erkennbar um eine journalistische Zuspitzung, die den Umstand verkürzt beschreibe, dass die Moschee baulich weitgehend fertiggestellt sei, jedoch nicht mehr als religiöser Ort genutzt werden solle. Die Formulierung bezieht sich seiner Argumentation zufolge ausschließlich auf die Nutzung des konkreten Gebäudes und stellt keine Aussage über den Islam oder dessen Gläubige dar. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass die Formulierung nicht isoliert stehe, sondern im Kontext mit der eigentlichen Hauptüberschrift „Wer kauft die Geister-Moschee bei Stuttgart“ zu lesen sei. Diese sei typografisch hervorgehoben sowie größer dargestellt und stelle den sachlichen Kontext der Berichterstattung für den Leser unmissverständlich klar.

Eine pauschale Abwertung von Muslimen enthalte der Bericht ebenso wenig, denn sie beziehe sich ausschließlich auf die Entwicklung des konkreten Bauvorhabens. Insbesondere finde keine Verallgemeinerung oder Zuschreibung negativer Eigenschaften gegenüber einer religiösen Gruppe statt. Die beanstandete Formulierung sei objektbezogen und nicht gruppenbezogen. Außerdem handle es sich offensichtlich um ein presseübliches Wortspiel in typischer Boulevard-Sprache, das weder darauf abziele noch geeignet sei, eine religiöse Gruppe zu diskriminieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt keine Verletzung des Pressekodex. Er folgt dabei der Argumentation der Beschwerdegegnerin, nach der es sich hier um eine journalistische Zuspitzung in Bezug auf ein Gebäude handelt und keine gruppenbezogene Abwertung stattfindet. Auch der Islam wird nicht abgewertet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>